

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825

325 (23.11.1825)

Beilage

zur

Karlsruher Zeitung Nro. 325. vom 23. November 1825.

Beilage III.

Zu dem höchsten Rescript vom 7. October d. J. Regierungsblatt Nro. XXIII. die Errichtung einer polytechnischen Schule betreffend.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

In dem polytechnischen Institut findet ein Jahres-Curs statt. Er geht von Ostern zu Ostern, und künftighin von 1826 an, können nur um diese Zeit neue Zöglinge aufgenommen werden.

2.

Wer sich dem öffentlichen Dienst in einem der Fächer, in der Zukunft widmen will, die hauptsächlich auf mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen ruhen, hat den vorgeschriebenen Lehrplan zu befolgen, nach welchem er auch die Endprüfung bey der Entlassung aus dem Institut zu bestehen hat.

Wer in dem Institut die Vorkenntnisse zu einem künftighin zu betreibenden bürgerlichen Gewerbe erlangen will, wozu besondere Staats-erlaubnis erfordert wird, hat der ihm zur Erreichung seines Zwecks von der Schul-Conferenz zu ertheilenden Lehr-Anweisung zu folgen, und seiner Zeit seinem Gesuch um die Erlaubnis zu dem Gewerbetrieb, die Zeugnisse des Instituts über seine Befähigung anzulegen, wenn nicht bereits besondere Prüfungen für das ergriffene Fach gesetzlich angeordnet sind, welchen er sich besonders zu unterwerfen hat.

Denjenigen, welche nur zu ihrer eigenen Ausbildung ohne vorgedachte Zwecke, das Institut besuchen, so wie

den Ausländern, wird dringend empfohlen und angerathen, sich an einen bestimmten Lehrplan zu halten, oder sich von der Direction einen solchen zu erbitten.

Sollten aber Eltern oder Vormünder von den letztgedachten Inländern oder von Ausländern verlangen, daß letztere zu Befolgung eines vorgeschriebenen Lehrplans angewiesen werden, so haben sie der Direction davon die Anzeige zu machen.

3.

Vor Ostern jedes Jahrs findet eine öffentliche Prüfung statt. Die der Aufnahme vorhergehende Prüfungen werden von dem Director und den Classenvorständen besorgt. Jeder, der als Zögling des Instituts aufgenommen werden will, hat sich unter Vorlegung seines Geburtscheines bey der Direction zu melden, und der Prüfung sich zu unterwerfen. Wer nur eine oder zwey Lectionen besuchen will, hat bey der Direction die Anzeige zu machen.

4.

Die besondere Gesetze des Instituts werden demnächst bekannt gemacht werden.

Alter, erforderliche Kenntnisse zur Aufnahme, Lehrzeit.

A. Allgemeine Classe.

Es muß hier wiederholt werden, daß diese Classe die Vorschule für diejenige bildet, die später in die mathematische Classe übergehen wollen, oder bey denen geistige Anlagen und übrige Verhältnisse eine sorgfältigere Ausbildung im Allgemeinen, und besonders zu höheren Gewerben, d. h. zu solchen, bey welchen mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse in ausgebehntere Anwendung kommen, zulassen.

Schneller Kalkul, geübter und gebildeter Formensinn, Übung im genauen Auffassen, Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen, Bekanntschaft mit neueren Sprachen, u. s. w., alles dieses wird sie zum Uebergang in die technische Classe, oder für die künftige Lehre besser vorbereiten, und die in der Schule zugebrachte längere Zeit, wird sich künftig im bürgerlichen Leben, bey vorgegangenem Fleiß, reichlich lohnen.

Dagegen muß allen, welchen nach ihren Fähigkeiten, oder nach ihrer dereinstigen Bestimmung eine einfachere und auf eine kürzere Dauer berechnete Schulbildung vollkommen genügt, und die in der Regel das 14te Jahr in die Lehre ruft, dringend abgerathen werden, einen Bildungsweg zu betreten, der für sie nur kostspielig und zwecklos seyn kann, und auf welchem sie der Anstalt gewöhnlich nur störend und hemmend zur Last fallen.

Der Direction wird zur besonderen Pflicht gemacht, die so eben Bezeichneten, so viel nur möglich, von dem Besuch des Instituts abzuhalten. Dieses vorausgesetzt wird geordnet :

I.

Das Alter der Aufnahme in die erste Abtheilung der allgemeinen Classe wird auf das 13te Jahr festgesetzt, und zwar so, daß derjenige, welcher den 1. August des Jahres, in welchem er zur Osterzeit aufgenommen werden will, nicht das gedachte Alter erreicht, nicht aufgenommen werden kann.

II.

Zur Aufnahme werden diejenigen Kenntnisse erfordert, die in jeder gut eingerichteten Stadt- oder Landschule gelehrt, und von einem Knaben zwischen 13 und 14 Jahren gefordert werden können. Zu wünschen ist, daß derselbe zu leichterer Erlernung der fremden lebenden Sprachen, in den Anfangsgründen der Lateinischen Sprache unterrichtet seyn möchte.

III.

Wer diejenigen Kenntnisse besitzt, die und so weit sie in der ersten Abtheilung gelehrt werden, kann sogleich in die obere Abtheilung aufgenommen werden.

IV.

Die Lehrzeit wird in jeder Abtheilung auf ein, mithin im Ganzen auf zwei Jahre bestimmt.

B. Mathematische Classe.

Der Unterricht in dieser Classe ist zunächst für diejenigen bestimmt, bei welchen die Mathematik die erste und wichtigste Vorkenntniß zu ihrem künftigen Beruf ist, mithin für solche, welche sich der Bürgerlichen Baukunst, dem Wasser- und Straßenbau, der Land- und Feldmeßkunst widmen.

Ferner für solche, die dereinst die Verfertigung von Geometrischen, Mechanischen, Astronomischen u. Werkzeugen und Apparaten, auch von Maschinen im Großen, als Gewerbe zu treiben Willens sind.

Endlich für die, welche Mathematik studieren, um künftig wieder Unterricht darin erteilen zu können, und ebenso, und zwar in Verbindung mit dem Unterricht in den Naturwissenschaften, für künftige Bergwerks- und Forstkundige, und für diejenige, die sich dem Studium der Nationalwirthschaft weihen.

Für alle diese treten folgende Bestimmungen ein :

I.

Aufgenommen in die erste Abtheilung dieser Classe werden alle, welche den Lehrcurs in der obern Abtheilung der allgemeinen Classe durchgemacht, und bei der Prüfung in den Unterrichts- Gegenständen dieser Classe die erforderlichen Kenntnisse erlangt haben. Ferner alle andere, die ihre Vorbildung nicht in dem Institut erhalten haben, die aber an dem ersten August des Jahres, in welchem sie zur Osterzeit aufgenommen werden wollen, das 15te Jahr zurücklegen, und die Kenntniß besitzen, welche von den obigen verlangt werden. Wer es in seinem Wissen bereits weiter gebracht hat, kann sogleich in die obere Abtheilung dieser Classe aufgenommen werden.

II.

Für diejenige, die sich dem Ingenieur-Fach in allen seinen Theilen widmen, ist die Lehrzeit in jeder Abtheilung auf zwei Jahre, mithin im Ganzen auf vier Jahre bestimmt, sie kann aber bei vorzüglichem Talent und Fleiß auf drei Jahre abgekürzt werden. In dieser Zeit können diese Zöglinge zugleich, wie bereits oben bemerkt worden ist, den Unterricht in der technischen Classe und in der Bauerschule benutzen.

Für die Uebrigen kann keine Lehrzeit bestimmt werden. Es muß dem Ermessen eines jeden überlassen bleiben, welches Maas von mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen er für das Fach, dem er sich widmen will, für nöthig erachtet, oder welches künftig bei der Prüfung zum Zweck seiner Anstellung von ihm verlangt wird.

C. Handels- und Gewerbsclasse.

Die gesammte Handelskunde, mit den dazu gehörigen Hülfswissenschaften, ist der Gegenstand des Unterrichts der ersten Abtheilung, wobei jedem freisteht, den Unterricht in andern Classen zu benutzen, so weit er solchen für sich zu seinem künftigen Beruf nützlich hält.

In der technischen Abtheilung werden neben mehreren Hülfswissenschaften, und anderen jedem Menschen, der auf einige Bildung Anspruch macht, nöthigen Kenntnissen, die zum Gebrauch bey verschiedenen Gewerben tauglichen Pflanzen und Mineralien kennen gelehrt; es wird gezeigt welche Naturstoffe, oder welche Bestandtheile von Naturstoffen entweder für sich, oder mit andern zusammengesetzt, bey Gewerben nützlich oder notwendige Anwendung finden; wie sie zerlegt oder zusammengesetzt, wie sie zum Gebrauch bereitet, und wie sie gebraucht werden müssen.

Wer also künftig chemische Fabriken anlegen, wer alkalische Producte, wer Alaun, Bitriol, Bleiweiß, Bleyzucker, u. s. w. im Großen erzeugen; wer lernen will, welche von diesen Producten bey Färbereien, bey Gerbereien, und wie sie gebraucht werden; wer zweckmäßige Bleich-Anstalten errichten; wer die Einrichtung von Salz- und Salpetersiedereien u. kennen lernen will, wird in dieser Abtheilung die nöthigen Vorkenntnisse erhalten.

Ebenso wird derjenige, der soviel Mathematik versteht, daß er die besondere Maschinenlehre mit Nutzen zu studieren fähig ist, die erforderlichen Vorkenntnisse zu Anlegung von mechanischen Fabriken, als Baumwollspinnereien, aller Arten von Mühlen, u. s. w. — sich zu eigen machen.

Jeder Schüler der technischen Abtheilung, der sich zu der Führung irgend eines Fabrikgeschäfts zugleich kaufmännische Kenntniß erwerben will, kann dem Un-

terricht in einigen oder in allen Fächern der Abtheilung für den Handel anwohnen, und so die Technik mit der Handelskunde verbinden.

In keine dieser Abtheilungen können Zöglinge vor dem 15ten Jahre aufgenommen werden, und ehe sie die Kenntnisse erlangt haben, die oben von denen verlangt worden sind, welche in die mathematische Classe übergehen.

Für die technische Abtheilung werden immer Jünglinge von reiferem Alter gewünscht.

Eine Lehrzeit kann hier nicht vorgeschrieben werden, da sie so verschieden seyn wird, als der Zweck den jeder zu erreichen sucht. Unter Einem Jahr kann sie aber darum nie statt finden, weil alle Lectionen auf die Dauer eines Jahrs berechnet sind.

Zum Besten der Anstalt muß aber hier der Wunsch ausgedrückt werden, daß keiner in die Anstalt unreif in Bezug auf den Unterricht, den er hier zu empfangen hat, eintreten, aber eben so wenig unreif zu seinem künftigen Beruf solche verlassen möge.

D. Fachschule für Bau-Gewerbe.

Die Lehrgegenstände sind in der Beilage 1. zu dem höchsten Rescript vom 7. October einzeln und genau bezeichnet.

Es können in diese Schule aufgenommen werden:

1. Knaben, die die erste oder die zweite Abtheilung der allgemeinen Classe besuchen, die mithin das 13te Jahr zurückgelegt haben, so wie Zöglinge der übrigen Classen.

2. Jünglinge, die ihre Lehrzeit bereits vollendet haben.

3. Jeder überhaupt, der Kenntnisse von diesen Gewerben erlangen will.

Der Unterricht wird in drey Abtheilungen ertheilt; jeder wird in die gesetzt, zu welcher er die Vorkenntnisse mitbringt.

Die Lehrzeit wird Ein bis Vier Jahre dauern.

Es muß auch hier jedem nach seiner künftigen Bestimmung und nach seinen übrigen Verhältnissen überlassen bleiben, welches Maas von Kenntnissen er sich erwerben, mithin wie lang er diese Schule besuchen will.

Honorarien.

I.

Das Honorar für den Unterricht in den beyden Abtheilungen der allgemeinen Classe, wird auf jährlich Sechszehn Gulden bestimmt, und solches muß Vierteljährig mit Vier Gulden vorausbezahlt werden. Die Einschreibe-Gebühr für die Aufnahme in diese Classe besteht in Zwey Gulden 42 fr.

II.

Das Honorar für sämtliche übrige Classen, ist auf jährlich Vier Louisd'or oder Vier und Bierzig Gulden, in vierteljährigen Raten zu Elf Gulden vorauszahlbar, bestimmt.

Für diesen Betrag kann jeder jede Unterrichts-Stunde in dem Institut, mit Ausnahme der allgemeinen Classe, besuchen.

Die Einschreibe-Gebühr für die Aufnahme in diese Classe ist für diejenigen, die aus der allgemeinen Classe übertreten, auf Zwey Gulden 42 fr., für die übrigen, welche diese Classe nicht besucht haben, auf Fünf Gulden 24 fr. regulirt.

III.

Jeder, der nur eine Lection besuchen will, z. B.

Chemie, oder Technologie, oder reine oder angewandte Mathematik, zahlt jährlich Elf Gulden, wer zwey besucht, zahlt Zwey und Zwanzig Gulden, wer mehrere besuchen will, zahlt die ganze Summe von Vier und Bierzig Gulden, und zugleich die vorgedachte Einschreibe-Gebühr.

Wer ausschließlich nur die Baufach-Schule besucht, hat jährlich Sechszehn Gulden, und die Einschreibgebühr von Zwey Gulden 42 fr. zu entrichten.

IV.

Sämmtliche Honorarien und Einschreib-Gebühren fallen in die Instituts-Casse.

Nachtrag.

Wer bey Eröffnung des Instituts in eine der Classen desselben eintreten will, hat sich bey der fortdauernden Verhinderung des Director, Hofraths Bucherer, den 28. und 29. dieses Monats, bey dem Hofrath La domus zu melden.

Den 2. und 3. Dezember werden die Vorprüfungen, so weit sie gegenwärtig nöthig sind, vorgenommen.

Montag den 5. Dezember werden die Lehrstunden beginnen.